

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2023/04/0252

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/04/0174 E 22. Dezember 1999 VwSlg 15308 A/1999 RS 1

Stammrechtssatz

Den gewerberechtlichen Geschäftsführer trifft gemäß § 39 Abs 1 GewO 1994 eine Verantwortlichkeit lediglich für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften. Die Überwachung der Einhaltung sonstiger bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Vorschriften fällt nicht in seinen Verantwortungsbereich (Hinweis E 26.5.1988, 87/09/0293).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023040252.L03